

An die  
Durchgangsärzte,  
Chefärzte der am stationären berufsgenossen-  
schaftlichen  
Verletzungsartenverfahren beteiligten Kranken-  
häuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg., kin-  
derchirurg. und orthopädischen Abteilungen),  
Verwaltungsdirektoren der beteiligten Kranken-  
häuser

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Hc/tg  
Ansprechpartner: Herr Hecke  
Telefon: 030 / 85 105 - 5224  
Fax: 030 / 85 105 - 5225  
E-Mail: lv-nordost@dguv.de  
  
Datum: 11. Dezember 2012

## Rundschreiben D 20/2012

### Zuständiger Unfallversicherungsträger bei Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) hat sich durch Gesetz geändert.

Es kommt nun nicht mehr darauf an, wo der Versicherte tatsächlich gearbeitet hat. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der Unfallversicherung ist jetzt der Sachkostenträger (auch Maßnahmeträger genannt), der im Bescheid der Arbeitsagentur genannt ist. Ist der Versicherte z.B. einer Kommune oder kommunalen Einrichtung zugewiesen, so ist der zuständige Unfallversicherungsträger die Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes.

Wenn unklar ist, welcher Unfallversicherungsträger für den im Bescheid der Arbeitsagentur genannten Sachkostenträger zuständig ist, kann Ihnen die

**Infoline der DGUV 0800 – 60 50 404**  
(aus dem Festnetz kostenlos)

weiterhelfen. Diese steht Ihnen auch bei allen anderen Zuständigkeitsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreutzer  
Geschäftsstellenleiterin